

Informationen über die Dienstleistung der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit der Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen geregelt?

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (im Folgenden: Prüfsachverständige) erfüllen Aufgaben im Bereich des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. Da die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Prüfsachverständigen in den Ländern weitgehend der Musterbauordnung (MBO) und der Musterverordnung über die Prüfsachverständigen und Prüfsachverständigen (M-PPVO) entsprechen, werden im Folgenden nur die sich aus diesen Regelungen ergebenden Bestimmungen erläutert. Hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen wird auf die unten stehenden Links verwiesen.

2. Was ist Aufgabe der Prüfsachverständigen?

Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen nach § 2 Abs. 2 M-PPVO in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag des Bauherrn oder des sonstigen nach Bauordnungsrecht Verantwortlichen die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen an technische Anlagen und Einrichtungen.

Zu prüfen sind insbesondere die in der Muster-Verordnung über Prüfungen von technischen Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Muster-Prüfverordnung) genannten Anlagen. Eine Prüfpflicht kann sich auch aus der Baugenehmigung ergeben.

Der Prüfbericht wird dem Bauherrn ausgehändigt, der ihn auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorlegen muss.

3. Wer beauftragt die Prüfsachverständigen?

Prüfsachverständige werden nach § 2 Abs. 2 M-PPVO immer durch den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Prüfsachverständige um Aufträge bewerben?

Sie müssen sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Darf der Bauherr den Prüfsachverständigen selbst auswählen?

Ja, jeder im Land des Bauherrn oder in einem anderen Land für den jeweiligen Fachbereich anerkannte Prüfsachverständige kann mit der Prüfung beauftragt werden.

6. Wer darf als Prüfsachverständiger beauftragt werden?

Prüfsachverständige werden durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde – in den meisten Ländern die Architekten- oder Ingenieurkammern oder die Bau-

ministerien – anerkannt. Die Länder veröffentlichen Listen der anerkannten Prüfsachverständigen. Beauftragt werden dürfen auch Prüfsachverständige aus anderen Ländern.

Prüfsachverständige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 9 M-PPVO gleichwertige Anerkennung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der Anerkennungsbehörde anzeigen, die auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der Anerkennungsbehörde eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Nicht beauftragt werden darf nach § 5 Abs. 3 M-PPVO, wer bereits in anderer Weise mit dem Bauvorhaben befasst war (z.B. als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Bauleiter oder Unternehmer).

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der anerkannten Prüfsachverständigen?

Nach § 6 Abs. 3 und 4 M-PPVO werden Prüfsachverständige nur in die Listen des Landes eingetragen, in dem sie anerkannt wurden. Bei einer Verlegung des Geschäftssitzes in ein anderes Land erfolgt die Streichung aus der bisherigen Liste und eine Eintragung in die Liste des Landes des neuen Geschäftssitzes. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Prüfsachverständiger tätig werden wollen?

Als Prüfsachverständiger darf tätig werden, wer durch die nach Landesrecht zuständige Anerkennungsbehörde (siehe unten) anerkannt wurde.

Als Prüfsachverständige können nach § 20 M-PPVO nur Personen anerkannt werden, die

1. ein Ingenieurstudium an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule abgeschlossen haben,
2. den Nachweis ihrer besonderen Sachkunde in der Fachrichtung im Sinne von § 21, auf die sich ihre Prüftätigkeit beziehen soll, durch ein Fachgutachten einer von der obersten Bauaufsichtsbehörde bestimmten Stelle erbracht haben,
3. als Ingenieure mindestens fünf Jahre in der Fachrichtung, in der die Prüftätigkeit ausgeübt werden soll, praktisch tätig gewesen sind und dabei mindestens zwei Jahre bei Prüfungen mitgewirkt haben.

Bei der in Nummer 2 genannten Stelle handelt es sich je nach Fachrichtung um die Industrie- und Handelskammer in Saarbrücken oder Stuttgart oder die Brandenburgische Ingenieurkammer. Grundlage des Fachgutachtens ist eine schriftliche und mündliche Prüfung.

9. Welche Nachweise müssen bei der Anerkennungsbehörde eingereicht werden?

Dem Antrag sind nach § 6 M-PPVO die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise beizugeben, insbesondere

1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
2. je eine Kopie der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse,

3. der Nachweis über den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O oder P) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der nicht älter als drei Monate sein soll,
4. Angaben über etwaige sonstige Niederlassungen,
5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist und
6. die Nachweise über die Erfüllung der besonderen Voraussetzungen für die Anerkennung (vgl. Frage 8).

10. Für welche Fachrichtungen werden Prüfsachverständige zugelassen?

Prüfsachverständige für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen können für folgende Fachrichtungen anerkannt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen,
4. Feuerlöschanlagen,
5. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
6. Sicherheitsstromversorgungen.

Die Anerkennung nach Nummer 1 kann auf Lüftungsanlagen für Garagen beschränkt werden.

11. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Anerkennung?

Ist Anerkennungsbehörde ein Ministerium, kann gegen die Versagung der Anerkennung nach § 42 VwGO Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Ist eine andere Stelle Anerkennungsbehörde, muss zunächst nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

12. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Prüfsachverständigen nicht zufrieden ist?

Prüfsachverständige werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

13. Wo können Prüfsachverständige oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

Es gibt keine Verbände, die sich in besonderer Weise um die Belange der Prüfsachverständigen kümmern.

14. Müssen Prüfsachverständige gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Prüfsachverständige müssen nach § 5 Abs. 1 M-PPVO mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, haftpflchtig versichert sein.